

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nordrach (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung-FwKS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 05.08.2013 folgende Satzung beschlossen:

§1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Nordrach im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 des Feuerwehrgesetzes.
- (2) Als Leistungen gelten auch
 1. das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter Alarmierung,
 2. das Ausrücken bei Fehlalarmierungen (blinde Alarmierungen) durch Privatfeuermeldeanlagen und die Benutzung der öffentlichen Feuermeldeleitungswege durch die Betreiber von Privatfeuermeldeanlagen,
 3. freiwillige Leistungen aufgrund von Anforderungen,
 4. die Überland- oder Amtshilfen.

§2

Kostenersatz

- (1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg sind unentgeltlich, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt, wenn
 1. die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde,
 2. der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,
 3. Kosten für Sonderlösch- und einsatzmittel bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriegebiet anfallen,
 4. die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
 5. der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
 6. ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert wurde.
- (2) Für Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg wird Kostenersatz verlangt.
- (3) Kostenersatzpflichtig ist,
 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gilt entsprechend,

2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. der Betreiber einer Brandmeldeanlage.

(4) Zum Kostenersatz sind weiter verpflichtet,

1. bei der Leistung von Feuersicherheitsdienst der Veranstalter,
2. bei der Teilnahme an Lehrgängen die Gemeinde bzw. gegebenenfalls der Arbeitgeber, in dessen Auftrag die Teilnahme erfolgt,
3. für die Leistungen nach Nr. 3 bis 6 des als Anlage beigefügten Verzeichnisses der jeweilige Auftraggeber bzw. Verursacher.

(5) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(6) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§3

Berechnung des Kostenersatzes

(1) Kosten werden nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses der Kostenersatzes, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Zeitaufwand, Art und Anzahl der in Anspruch genommenen Feuerwehrangehörigen, Feuerwehrfahrzeuge und Geräte berechnet.

(2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.

(3) Für durch private Brandmeldeanlagen ausgelöste Fehlalarme sowie bei mutwillig ausgelösten Fehlalarmierungen gilt § 3 Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus

1. dem Personalaufwand der eingesetzten Feuerwehrangehörigen (Nr. 1 des Verzeichnisses),
2. den Stundensätzen der eingesetzten Fahrzeuge (Nr. 2 des Verzeichnisses),
3. Kosten für die Entsorgung von Stoffen, die am Einsatzort aufgenommen wurden (hierzu zählt auch benutztes Ölbindemittel), und Kosten für die Reinigung von Transportbehältnissen,
4. einer Verwaltungsgebühr auf Grundlage der Satzung der Gemeinde Nordrach über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Nr. 7 des Verzeichnisses).

(5) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Leistungen Dritter besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind diese zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 4 zu erstatten. Kosten für Reparaturen und Ersatzbeschaffungen bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind jedoch nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei Kostenersatzpflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z.B. Filtereinsätze, Trockenlöschpulver, Ölbindemittel) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.

§4 Überlandhilfe

Für den Kostenersatz bei Überlandhilfe gelten die jeweiligen Vorschriften des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg und des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes sowie die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Zell am Harmersbach und den Gemeinden Biberach, Nordrach, Oberharmersbach und Steinach über die gegenseitige Abrechnung von Feuerwehreinsatzkosten.

§5 Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Die Kosten werden innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenersatzpflichtigen zur Zahlung fällig.

§6 Inkrafttreten

Die Satzung vom 05. August 2013 tritt zum 01. September 2013 in Kraft.

Verzeichnis der Kostenersätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Nordrach

Anlage zur Feuerwehr – Kostenersatzsatzung

Verzeichnis der Kostenersätze

1. Personalkosten je Person und Stunde

1.1 Feuerwehrangehöriger 27,00 €

2. Fahrzeugkosten je Fahrzeug und Stunde einschließlich Bestückung

2.1 Mannschaftstransportwagen..... 90,00 €

2.2 Löschgruppenfahrzeug (LF 8)..... 80,00 €

2.3 Tanklöschfahrzeug (TLF 16/24)..... 64,00 €

3. Feuersicherheitsdienst

3.1 bei besonderen Anlässen wie Ausstellungen, bei Fasnachts- oder sportlichen Veranstaltungen, Feuerwerken, Zirkusse usw. je Person und Stunde..... 13,50 €

3.2 Bereitstellung von Fahrzeugen

Für die Bereitstellung von Fahrzeugen bei Feuersicherheitsdienst werden 50 % des jeweiligen Stundensatzes nach Nr. 2 dieses Verzeichnisses berechnet.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Gemeinde Nordrach auf Antrag Befreiung von diesen Kosten gewähren. Für Veranstaltungen örtlicher Vereine werden keine Kosten für den Feuersicherheitsdienst in Rechnung gestellt.

4. Brandmeldeanlagen

Bei Fehlalarmierungen durch private Brandmeldeanlagen werden Kosten gemäß § 3 Abs. 1 der Feuerwehrkostenersatzsatzung berechnet, jedoch nicht mehr als 200,-- €. 1 Fehlalarm jährlich ist hierbei kostenlos.

5. Mutwilliger Fehlalarm

Bei mutwilliger Fehlalarmierung werden Kosten gemäß § 3 Abs. 1 der Feuerwehrkostenersatzsatzung berechnet, jedoch nicht mehr als 1.000,-- €.

6. Waldbrände, kontrollierter Abbrand im Wald

Grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Waldbrände werden entsprechend den Regelungen der Feuerwehrkostenersatzsatzung abgerechnet.

Alarmierungen der Feuerwehr, verursacht durch Abbrände im Wald aufgrund von Forstarbeiten, sind kostenfrei, sofern diese entweder bei der Feuerwehrleitstelle in Offenburg, bei der hiesigen Feuerwehr bzw. dem Polizeirevier/-posten gemeldet wurden und kontrolliert erfolgen. Bei unkontrollierten Abbränden werden Einsatzkosten nach der Feuerwehrkostenersatzsatzung berechnet.

7. Verwaltungsgebühr je anzuforderndem Kostenersatz..... 50,00 €